

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage der Kirchenregierung an die Landessynode der Vereinigten
Evang.-prot. Landeskirche Badens im Frühjahr 1932

[urn:nbn:de:bsz:31-309577](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309577)

Vorlage der Kirchenregierung an die Landesynode der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens im Frühjahr 1932.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Militärgemeinden betr.

Die Landesynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1.

In den Garnisonsorten der Reichswehr im Bereich der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens bestehen Militärkirchengemeinden, deren kirchliche Versorgung entweder durch planmäßig angestellte Militärpfarrer des Reichsheeres oder durch mit der Militärseelsorge im Reichsheer nebenamtlich vertraglich beauftragte Zivilgeistliche besorgt wird.

§ 2.

Mitglieder dieser Militärgemeinden sind die Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften sowie die Beamten einschließlich Beamtenanwärter der Reichswehr nebst ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen. Heeresfachschullehrer und die in den endgültigen oder einstweiligen Ruhestand versetzten

Wehrmachtangehörigen können nicht Mitglieder einer Militärgemeinde werden.

Als Angehörige im Sinne des Abs. 1 gelten die Ehefrau sowie die ehelichen und den ehelichen gleichstehende Kinder, solange sie sich in der elterlichen Gewalt des Vaters befinden.

§ 3.

Für die Mitglieder der Militärgemeinden ruht für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu denselben das kirchliche Stimmrecht und die Kirchensteuerpflicht.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1931 in Kraft.

Der Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... April 1932.

Evang. Kirchenregierung.

Begründung.

Nach § 3 KV ist jeder evangelische Christ, der im Lande Baden seinen Wohnsitz hat, Mitglied unserer Landeskirche, solange er nicht erklärt, daß er der Landeskirche nicht angehören wolle. Die zwischen dem Evang. Oberkirchenrat und dem früheren Königl. Preussischen Kriegsministerium unterm 10./13. Dezember 1904 getroffene Festsetzung zur Regelung der

evangelischen militärkirchlichen Verhältnisse im früheren Großherzogtum Baden, wonach die damals geltende badische Kirchenverfassung mit Ausnahme der §§ 1, 2, 47 Abs. 2 und 62 auf die Militärgemeinden keine Anwendung zu finden hatte, den Angehörigen der Militärgemeinden demnach das aktive und passive kirchliche Wahlrecht genommen war

und auch die Bestimmungen der Artikel 4 LRStG und Art. 5 DRStG, wonach auch die Steuergesetze auf die Personen, welche einem Militärkirchenverband angehörten, keine Anwendung finden, wurde durch die vollkommene Zerschlagung der Heeresorganisationen in Verfolg der politischen Ereignisse der Jahre 1918 und 1919 außer Kraft gesetzt. Der Evang. Oberkirchenrat hat deshalb durch Bekanntmachung vom 22. 9. 1920, das Militärkirchenwesen betr. (WBl. S. 92), die Kirchengemeinden darauf hingewiesen, daß Militärgemeinden im bisherigen Sinne nicht mehr bestehen, daß die Art. 4 LRStG und 5 DRStG gegenstandslos geworden sind und die Angehörigen des Reichsheeres einschließlich ihrer Familienmitglieder sowohl für die Landessynode wie für die Gemeindeförperschaften aktiv und passiv wahlberechtigt sind.

Mit dem Neuerstehen der Wehrorganisation in der Reichswehr wurde sehr bald aber von den Militärbehörden der Wunsch geäußert, die Angehörigen der Reichswehr, wie das in der alten Heeresverfassung der Fall war, zu Militärgemeinden wieder zusammenzuschließen. In der amtlichen Begründung zu der Evang. militärkirchlichen Dienstordnung für das Reichsheer und die Reichsmarine (E.M.D.) vom 28. Februar 1929 (Reichsges. Bl. II, S. 141) ist darauf hingewiesen, daß die Erfahrungen seit Bildung der neuen Wehrmacht bewiesen haben, daß Seelsorge innerhalb eines so festgefügteten Truppenkörpers wie der Reichswehr nur durchführbar und überhaupt von Wert ist, wenn das Reich nicht nur, wie in Art. 141 der Reichsverfassung vorgesehen, die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen „zuzulassen“ hat, sondern über das bloße Zulassen hinaus sie unterstützt durch weitgehendes Entgegenkommen der militärischen Dienststellen wie auch durch Haushaltsmittel. Solche können aber grundsätzlich für Militärseelsorge nur dann aufgewendet werden, wenn die Angehörigen der Wehrmacht wie in Preußen und den meisten übrigen Ländern des früheren preußischen Kontingents sowie

in Sachsen und Württemberg zu eigenen Militärgemeinden zusammengeschlossen und aus der Landes- und Ortskirchensteuerpflicht herausgenommen sind. Es ist deshalb auch für den Bereich unserer Landeskirche, die Geldmittel für die eigentliche kirchliche Bedienung der Reichswehrangehörigen nicht aufwendet, zweckdienlich und billig, in gleicher Weise zu verfahren und anzuerkennen, daß in den Garnisonsorten der Reichswehr deren Angehörige insofern nicht zu der örtlichen Kirchengemeinde gehören, als die Kirchensteuerpflicht und das Wahlrecht in Frage stehen. Bereits im Jahre 1923 hat die Kirchenregierung sich mit dieser Angelegenheit beschäftigt und grundsätzlich einen Gesetzentwurf, wie er hier vorgelegt ist, gutgeheißen, es aber noch für notwendig erachtet, festzustellen, wie in den andern Landeskirchen die Frage geregelt ist. Nachdem unterdessen wie vorhin angegeben die E.M.D. ergangen und das vorliegende Material zeigt, daß mit Ausnahme von Bayern wohl in allen deutschen Ländern Militärgemeinden anerkannt sind, ist es notwendig, auch für Baden eine klare Rechtsgrundlage dafür zu schaffen, daß die Militärpersonen, die Reichswehrbeamten und die Angehörigen in dem in § 2 des Entwurfs vorgesehenen Umfang, der sich mit der im alten Heereswesen gegebenen Umgrenzung deckt, von der Steuerpflicht auszunehmen sind, wozu die Kirchensteuergesetze die Möglichkeit geben. Das notwendige Korrelat zu dieser Steuerbefreiung ist dann das Ruhen des aktiven und passiven kirchlichen Wahlrechts.

Mit Rücksicht auf die geschilderten Verhältnisse und da bis jetzt schon, wie bereits gesagt, der Landeskirche aus der seelsorgerlichen Bedienung der Angehörigen der Wehrmacht Kosten nicht erwachsen sind, wurden bisher schon im Verwaltungswege die Angehörigen der Wehrmacht von der Kirchensteuer freigelassen. Um auch noch für die Behandlung der Steuerfälle aus dem Jahre 1931 die gesetzliche Grundlage zu haben, erscheint es geboten, das Gesetz mit rückwirkender Kraft auf 1. 4. 1931 auszugestalten.

